

Synopse

Ursprungsfassung	Neufassung
Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 22.02.2008 inkl. 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 Inhalt Präambel § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Wappen, Flagge, Siegel § 3 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Unterrichtung der Einwohner § 6 Anregungen und Beschwerden § 7 Dringlichkeitsentscheidungen § 8 Ausschüsse § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 11 Bürgermeister § 12 Beigeordnete § 13 Öffentliche Bekanntmachungen § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen § 15 Inkrafttreten	Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 15.12.2020 Inhalt Präambel § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Wappen, <u>Banner</u>, Siegel § 3 Gleichstellung von Frau und Mann § 4 Unterrichtung der Einwohner § 5 Anregungen und Beschwerden § 6 <u>Bezeichnung des Rates und der Mitglieder</u> § 7 Dringlichkeitsentscheidungen § 8 Ausschüsse § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 11 Bürgermeister § 12 Beigeordnete § 13 Öffentliche Bekanntmachungen § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen § 15 Inkrafttreten

Ursprungsfassung	Neufassung
Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Olfen am 21.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen. § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (1) Erstmalig schriftlich erwähnt wird Olfen in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Wolfhelm von Münster aus dem Jahre 889. Durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster / Hamm vom 9.4.1974 (GV NW S. 416 ff) sind die früheren selbständigen Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen mit Wirkung vom 1.1.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Gemäß § 10 des Neugliederungsgesetzes führt die neue Gemeinde Olfen die Bezeichnung „Stadt“. (2) Das Gebiet der Stadt Olfen hat nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Kirchspiel Olfen eine Größe von 5.242 ha.	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 <u>Bstb.</u> f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW <u>1994</u>, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>15.11.2016</u> (GV NRW <u>2016, S. 966</u>), hat der Rat der Stadt Olfen am <u>15.12.2020</u> mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen. § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet 1. Erstmalig schriftlich erwähnt wird Olfen in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Wolfhelm von Münster aus dem Jahre 889. Durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.04.1974 (GV NRW <u>1974</u>, S. 416 ff.) sind die früheren selbständigen Gemeinden Stadt Olfen und Kirchspiel Olfen mit Wirkung vom 01.01.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Gemäß § 10 des Neugliederungsgesetzes führt die neue Gemeinde Olfen die Bezeichnung "Stadt". 2. Das Gebiet der Stadt Olfen hat nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Kirchspiel Olfen eine Größe von <u>5.243</u> ha*. *Angabe IT NRW

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 2 Wappen, Banner, Siegel (1) Die Stadt Olfen führte früher ein Wappen in Form eines Schildes in den Farben „Gelb-Rot-Gelb“. (2) Mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.11.1967 wurde der Stadt Olfen die Führung eines Wappens, eines Banners und eines Siegels genehmigt. Wappenbeschreibung: In Gold (Gelb), ein roter Balken, darüber ein großes rotes „W“, darunter ein großes „O“. Bannerbeschreibung: Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1:3:1, längsgestreift, mit dem Gemeindegewappen in der Mitte der oberen Hälfte. Dienstsiegel: Die Stadt Olfen führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel.  (3) Der Rat der Stadt Olfen hat in der Sitzung am 23.5.1975 beschlossen, für die neue Stadt Olfen ein Wappen, ein Banner und ein Siegel nach den Beschreibungen unter Nr. 2 zu führen.	§ 2 Wappen, Banner, Siegel 1. <u>Der Stadt Olfen ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1967 und mit Urkunde des Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Münster vom 30.01.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:</u> In Gold (Gelb) ein roter Balken, darüber ein großes rotes W, darunter ein großes rotes O. 2. <u>Der Stadt Olfen ist ferner mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1967 und mit Urkunde des Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Münster vom 30.01.1976 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Beschreibung des Banners:</u> Gelb-Rot-Gelb im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Gemeindegewappen in der Mitte der oberen Hälfte. 3. <u>Die Stadt Olfen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.</u> 

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Olfen“. (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau bzw. Ratsherr“. § 4 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.	<i>§ 3 "Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder" in Anlehnung an Mustersatzung verschoben hinter § 5 "Anregungen und Beschwerden".</i> § 3 Gleichstellung von Frau und Mann 1. Der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. 2. Der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. 3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der <u>Stadt</u> mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der <u>Aufstellung</u> und Änderung des <u>Gleichstellungsplans</u> sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des <u>Gleichstellungsplans</u> mit.

Ursprungsfassung	Neufassung
(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden. (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der	4. Der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend. 5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> bzw. bei Ausschusssitzungen dem/<u>der</u> Ausschussvorsitzenden. 6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den <u>übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens</u> gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. 7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/<u>der Bürgermeisterin</u> widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> den

Ursprungsfassung	Neufassung
Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. § 5 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Olfen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der	Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. § 4 Unterrichtung der Einwohner 1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. 2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Olfen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. 3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/<u>die</u>

Ursprungsfassung	Neufassung
Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	<u>Bürgermeisterin</u> führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. 4. Die dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.	§ 5 Anregungen und Beschwerden 1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen. 2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olfen fallen, sind vom Bürgermeister/<u>von der Bürgermeisterin</u> an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/<u>die Antragstellerin</u> ist hierüber zu unterrichten.

Ursprungsfassung	Neufassung
(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt. (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn	3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/<u>von der Bürgermeisterin</u> zurückzugeben. 4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. 5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. 6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO <u>NRW</u>), bleibt unberührt. 7. Dem Antragsteller/<u>der Antragstellerin</u> kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. 8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

Ursprungsfassung	Neufassung
a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.	a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. 9. Der Antragsteller/<u>die Antragstellerin</u> ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> zu unterrichten.
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder 1. Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Olfen". 2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder". § 7 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO <u>NRW</u>) bedürfen der Schriftform.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 8 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.	§ 8 Ausschüsse 1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. 2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> zu übertragen. 3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. 4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen <u>sowie für die Teilnahme an vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen.</u>	§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz 1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung <u>NRW</u> (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen ...

Ursprungsfassung	Neufassung
<u>Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.</u> (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen <u>sowie für die Teilnahme an vom Rat bestimmten Unterausschüssen und Arbeitskreisen</u> ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. <u>Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.</u>	<i>streichen – siehe 3.</i> 2. Sachkundige Bürger/<u>innen</u> und sachkundige Einwohner/<u>innen</u> erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ... ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO <u>NRW</u>. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. <i>streichen – siehe 3.</i> <u>3.</u> Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden

Ursprungsfassung	Neufassung
(3) <u>Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden für eine Sitzung überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.</u> (4) <u>Die vom Rat entsandten Mitglieder von Drittorganisationen sowie Unterausschüssen und Arbeitskreisen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO in Form von Reisekosten.</u> (5) <u>Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NW (LRKG) i.V.m. der EntschVO. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.</u> (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:	oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann. <i>streichen – regelt § 4 Abs. 5 EntschVO NRW</i> <i>streichen – regelt § 5 Abs. 1 EntschVO NRW</i> <i>streichen – regelt § 6 EntschVO NRW</i> 4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, <u>der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.</u> Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte

Ursprungsfassung	Neufassung
a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c. Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, <u>von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen</u> und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Ursprungsfassung	Neufassung
e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f) In keinem Fall darf der Verdienstauffüllersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten. g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. h) Die Stadt gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsordnung und die kommunalpolitische Weiterbildung in Höhe von 10,00 € monatlich für jedes Fraktionsmitglied. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.	e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f. In keinem Fall darf der Verdienstauffüllersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten. <u>5.</u> Stellvertretende Bürgermeister/<u>Bürgermeisterinnen</u> nach § 67 Abs. 1 <u>GO NRW</u> und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens <u>acht</u> Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/<u>eine stellvertretende Vorsitzende</u>, mit mindestens <u>16</u> Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens <u>24</u> Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 <u>GO NRW</u> zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach <u>§ 46 GO NRW</u> i. V. m. der EntschVO. <u>6.</u> Die Stadt gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die <u>Geschäftsführung</u> und die kommunalpolitische Weiterbildung in Höhe von 10,00 € monatlich für jedes Fraktionsmitglied. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung ist ein

Ursprungsfassung	Neufassung
Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die Amtsleiter.	Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> zuzuleiten ist. § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften 1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u> und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. 2. Keiner Genehmigung bedürfen: a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO <u>NRW</u>) darstellt. 3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u>, der/<u>die</u> Beigeordnete sowie die <u>Fachbereichsleiter</u>.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 11 Bürgermeister (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt festgelegt. (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.	§ 11 Bürgermeister/<u>Bürgermeisterin</u> 1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt <u>Olfen</u> festgelegt. 2. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/<u>der Bürgermeisterin</u>.
§ 12 Beigeordnete Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.	§ 12 Beigeordnete Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Olfen“ vollzogen.	§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Olfen“ vollzogen.

Ursprungsfassung	Neufassung
<u>Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit der Aushang der Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde, die unten benannt sind.</u> Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang an folgenden <u>Stellen der Stadt</u> öffentlich bekannt gemacht. Ortsteil Olfen: Kirchstr. 1 Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen	<i>streichen – siehe 3.</i> 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden <u>Bekanntmachungsstellen</u> öffentlich bekannt gemacht. Ortsteil Olfen: Kirchstraße 1 Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. 3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungsstellen innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Ernennung, Beförderungen und Entlassungen von Beamten und Beschäftigten. (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Amtsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten der Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.	§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen 1. Der Bürgermeister/<u>die Bürgermeisterin</u> trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Ernennung, Beförderungen und Entlassungen von Beamten und Beschäftigten. 2. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (<u>Fachbereichsleiter/innen</u>), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten <u>zur Stadt</u> verändern, trifft der Rat <u>der Stadt</u> im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/<u>der Bürgermeisterin</u>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/<u>der Bürgermeisterin</u>.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 15 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.03.1996 i.d.F. vom 05.04.2004 außer Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom <u>22.02.2008</u> in der Fassung vom <u>18.12.2014</u> außer Kraft.